

Nr. 881

Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

vom 10. September 2007 (Stand 1. Januar 2019)

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 13. März 2007¹,
beschliesst:

1 Ergänzungsleistungen

§ 1 *Grundsatz*

¹ Der Kanton gewährt Ergänzungsleistungen im Rahmen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006², soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 2 *Bewertung von Grundstücken*

¹ Grundstücke, welche nicht von anspruchsberechtigten Personen oder von Personen, die in die Berechnung der Ergänzungsleistungen einbezogen sind, bewohnt werden, werden nach dem Repartitionswert angerechnet, der für die interkantonale Steuerauscheidung massgebend ist.

§ 3 *Anrechenbare Tagestaxen*

¹ Der Regierungsrat legt die Höhe der anrechenbaren Tagestaxen für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, durch Verordnung fest. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

¹ GR 2007 1155

² SR [831.30](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

² Der Regierungsrat berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere den allgemeinen Lebensbedarf, die notwendigen Leistungen und deren Kosten sowie die Höhe der Tages-taxen anderer Kantone. *

§ 4 *Betrag für persönliche Auslagen*

¹ Der Regierungsrat legt für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder in einem Spital leben, den anrechenbaren Betrag für persönliche Auslagen durch Verordnung fest. Er kann ihn nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit abstufen. Die Gemeinden sind bei der Erarbeitung der Verordnung in geeigneter Weise beizuziehen.

§ 5 *Vermögensverzehr*

¹ Bei Personen, die eine Alters- oder eine Invalidenrente beziehen und in Heimen und Spitälern leben, beträgt der Vermögensverzehr ein Fünftel des bundesrechtlich vorgeschriebenen Reinvermögens. *

§ 6 *Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten*

¹ Krankheits- und Behinderungskosten für Leistungen im Sinn von Artikel 14 Absatz 1 ELG werden übernommen, wenn die Leistungen wirtschaftlich und zweckmässig sind und die Kosten nicht von Versicherungen oder Dritten übernommen wurden. Das Sozialversicherungszentrum des Kantons Luzern kann die Wirtschaftlichkeit und die Zweckmässigkeit abklären lassen. *

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Insbesondere bezeichnet er die Krankheits- und Behinderungskosten, die zu vergüten sind.

2 Organisation und Verfahren

§ 7 *Organisation*

¹ Die Durchführung dieses Gesetzes wird dem Sozialversicherungszentrum übertragen. Der Kanton vergütet ihm die daraus entstehenden Verwaltungskosten. Die Gemeinden tragen 50 Prozent dieser Kosten. Für die Ermittlung des Anteils der einzelnen Gemeinden gilt § 12 Absatz 3 sinngemäss. *

² Die AHV-Zweigstellen nehmen die ihnen vom Sozialversicherungszentrum übertragenen Aufgaben aus diesem Gesetz wahr. Die damit verbundenen Verwaltungskosten trägt die Gemeinde. *

§ 8 *Information*

¹ Das Sozialversicherungszentrum informiert mögliche anspruchsberechtigte Personen in angemessener Weise über die Ergänzungsleistungen. Kantonale und kommunale Ämter, Sozialdienste, Beratungsstellen und Heime stellen die dazu erforderlichen Daten auf Anfrage kostenlos zur Verfügung. *

§ 9 *Anmeldung*

¹ Ergänzungsleistungen sind mit einem Anmeldeformular in der Regel bei der AHV-Zweigstelle des Wohnsitzes oder beim Sozialversicherungszentrum geltend zu machen. *

§ 10 *Verfahren*

¹ Soweit das ELG nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000³.

§ 11 *Rechtsschutz*

¹ Das Recht zur Einsprache und Beschwerde richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.

3 Finanzierung

§ 12

¹ Bund, Kanton und Gemeinden finanzieren die Ergänzungsleistungen.

² Vom Aufwand, der nach Abzug des Bundesbeitrags verbleibt, tragen der Kanton 30 Prozent und die Gesamtheit der Gemeinden 70 Prozent. Vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 trägt die Gesamtheit der Gemeinden 100 Prozent des verbleibenden Aufwands für Ergänzungsleistungen zu einer AHV-Rente. *

³ Der Anteil der einzelnen Gemeinden am Aufwand berechnet sich nach Massgabe der ständigen Wohnbevölkerung des Vorjahres gemäss den Erhebungen der Lustat Statistik Luzern. *

³ SR [830.1](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

4 Schlussbestimmungen

§ 13 *Ergänzendes Recht*

¹ Soweit sich aus der Gesetzgebung des Bundes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung nichts anderes ergibt, gilt subsidiär das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946⁴.

§ 14 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Das Gesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV vom 27. Oktober 1987⁵ wird aufgehoben.

§ 15 *Inkrafttreten*

¹ Das Gesetz tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung des Bundes⁶ als Teil des Mantelerlasses zur Finanzreform 08 vom 10. September 2007 zu dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft.⁷

⁴ [SR 831.10](#)

⁵ G 1988 1 (SRL Nr. 881)

⁶ Vom Bund am 27. November 2007 genehmigt.

⁷ Der Regierungsrat setzte den Mantelerlass auf den 1. Januar 2008 in Kraft (K 2007 3425).

Änderungstabelle - nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	10.09.2007	01.01.2008	Erstfassung	K 2007 2497 G 2007 372
§ 3 Abs. 2	13.09.2010	01.01.2011	geändert	G 2010 276
§ 5 Abs. 1	01.12.2014	01.01.2016	geändert	G 2015 70
§ 6 Abs. 1	10.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-066
§ 7 Abs. 1	11.03.2013	01.01.2014	geändert	G 2013 231
§ 7 Abs. 1	10.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-066
§ 7 Abs. 2	10.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-066
§ 8 Abs. 1	10.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-066
§ 9 Abs. 1	10.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-066
§ 12 Abs. 2	12.12.2016	01.03.2017	geändert	G 2017-034
§ 12 Abs. 3	10.09.2018	01.01.2019	geändert	G 2018-066

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
10.09.2007	01.01.2008	Erlass	Erstfassung	K 2007 2497 G 2007 372
13.09.2010	01.01.2011	§ 3 Abs. 2	geändert	G 2010 276
11.03.2013	01.01.2014	§ 7 Abs. 1	geändert	G 2013 231
01.12.2014	01.01.2016	§ 5 Abs. 1	geändert	G 2015 70
12.12.2016	01.03.2017	§ 12 Abs. 2	geändert	G 2017-034
10.09.2018	01.01.2019	§ 6 Abs. 1	geändert	G 2018-066
10.09.2018	01.01.2019	§ 7 Abs. 1	geändert	G 2018-066
10.09.2018	01.01.2019	§ 7 Abs. 2	geändert	G 2018-066
10.09.2018	01.01.2019	§ 8 Abs. 1	geändert	G 2018-066
10.09.2018	01.01.2019	§ 9 Abs. 1	geändert	G 2018-066
10.09.2018	01.01.2019	§ 12 Abs. 3	geändert	G 2018-066